

sich wohl mit solchen kleinen Einzelbeträgen nicht abgibt, wird wohl einem vielbeliebten Verfahren entsprechend die Steuer jedesmal auf die nächste durch 5 teilbare Pfennigzahl erhöht werden, wodurch natürlich die Steuer selbst viel drückender wird.

Als weiterer Umstand tritt hinzu, daß namentlich die großen Zeitungen wegen der bedeutenden Kosten für Mitarbeiter, Telegramme usw. auf die Anzeigeneinnahme zur Bestreitung der Herstellungskosten weitgehend angewiesen sind. Der Abonnementspreis deckt bei den meisten großen Zeitungen nicht zu zwei Drittel die Herstellungskosten.

Eine Reihe von fetten Inseratenblättern der General-Anzeiger-Klasse, sowie einige erstklassige politische Zeitungen verleiten das große Publikum, die ganze Zahl der Zeitungen als überaus großen Nutzen abwerfend zu betrachten. Dabei wird vergessen, daß eine sehr erhebliche Anzahl der in den Zeitungen enthaltenen Anzeigen gar nicht oder zu einem sehr geringen Satz bezahlt wird. Das sind zum Beispiel die meisten behördlichen Anzeigen: die Bekanntmachungen der Bürgermeister- und Landratsämter, der Polizei-, Post- und Telegraphenbehörden; die der Militärbehörden, betreffend Kontrollversammlungen usw., nicht zu vergessen. Des fernern die großen Anforderungen für Gratisanzeigen, die an die Presse gestellt werden bei patriotischen Veranstaltungen, Errichtung von Denkmälern, den Sammlungen bei großen Unglücksfällen, bei allgemeinen Nöten usw. Dazu kommen dann noch die rein wohltätigen Zwecke, Kirchenbauten, sozial-charitative Zwecke usw. Außerdem werden an die Presse von gemeinnützigen Instituten, Hospitälern, öffentlichen Besehallen usw. sehr große Anforderungen in bezug auf die Lieferung von Freieemplaren gestellt. Das sind bereits ganz gewaltige Lasten, die im öffentlichen Interesse den Zeitungen aufgebürdet sind. Und nun soll diesen die den Geschäftsbetrieb auf so unerträgliche Weise erschwerende Steuer aufgehaßt werden! Die enorme Höhe der Steuer, bei großen Zeitungen 10 Prozent des gezahlten Preises, d. h. von der Brutto-Einnahme aus Anzeigen, ist hier noch nicht einmal besprochen worden.

Eine Inseratensteuer würde einen Rückschritt für die gesamte Volksbildung bedeuten. Denn gerade die vor mehr als einem Vierteljahrhundert aufgehobene Zeitungsteuer in Gestalt des Zeitungstempels ermöglichte die Gründung einer großen Reihe von Volksblättern und machte es ferner den bestehenden Zeitungen möglich, eine Verbilligung der Abonnementspreise eintreten zu lassen, bezw. den Umfang der Zeitung auszudehnen, also ihre Leistungen zu erhöhen. Man sollte doch diese Entwicklung nicht hemmen wollen, nachdem man schon vor einem Vierteljahrhundert die Ungerechtigkeit der einseitigen Besteuerung der Zeitungen eingesehen und wieder aufgehoben hat.

Von einer Seite soll nun erwogen werden, die kleinen Inserate bis zu ein oder zwei Mark aufwärts von der Steuer frei zu lassen. Dies wäre ja eine Erleichterung; aber dann würde die Steuer umgangen werden, indem man an Stelle großer Anzeigen denselben großen Raum in eine entsprechende Anzahl kleiner Inserate vom höchsten steuerfreien Umfang zerlegte, was keine Steuerbehörde hindern könnte.

So wird eine Inseratensteuer in der geplanten Form kaum einen Ertrag abwerfen, der in irgend einem Verhältnis steht zu der Belästigung und Schädigung, die einem einzelnen Geschäftszweig dadurch zugefügt wird, der doch auch — man kann über vieles denken, wie man will — ein zweifelloses Verdienst um das öffentliche Leben hat.

Auch muß noch bemerkt werden, daß nach einem weiteren der Steuerkommission vorliegenden Antrag die Gebühr für außerordentliche Zeitungsbeilagen erhöht werden soll, obschon vor nur wenigen Jahren bei der Revision des Postzeitungsgesetzes die Postgebühren beim größten Teil der Zeitungen bedeutend erhöht worden waren.

Noch ein weiterer wichtiger Punkt muß erwähnt werden: Dank den tatkräftigen Bemühungen des Vereins deutscher Zeitungsverleger ist es bisher gelungen, bezahlte Einschaltungen dem redaktionellen Teil der Blätter fernzuhalten. Wird nun der Anzeigenteil besteuert, so liegt die Gefahr nahe, daß die Reklame in den redaktionellen Teil geht, wo sie steuerlich nicht faßbar sein wird. Das wäre der erste Schritt des Verkaufs der redaktionellen Meinung. Damit öffnete sich der Korruption der Presse eine Gasse.

Die Mehrheit der Steuerkommission des Reichstags wird sich hoffentlich dem Schwergewicht der vorstehend entwickelten Gründe — die die Anzeigenbesteuerung bei Zeitschriften und Büchern nicht einmal in Betracht ziehen — nicht verschließen und dieses Steuerprojekt ablehnen. Bei den erhöhten Kosten, die zum Schutz des Friedens unsers Vaterlands gemacht werden müssen, wird sich der Verlegerstand, wie jeder andre, keineswegs weigern, seinen gerechten Teil mit beizutragen; aber diese Sonderbesteuerung stellt doch eine Ungerechtigkeit dar.

Die Wirkung einer Anzeigensteuer würde gleich verhängnisvoll sein, ob sie nun von den Zeitungen getragen wird, oder ob ihre Last auf die Inserenten abgewälzt werden kann. In ersterem Falle würden eine große Anzahl Zeitungen zugrunde gerichtet werden, denn der Überschuß vieler Blätter beträgt weit weniger als 2½ bis 10 v. H. ihrer Anzeigeneinnahme, die Zahl der Zeitungen, die schon jetzt nur notdürftig bestehen oder Jahr für Jahr Zuschüsse erfordern, ist keineswegs gering. Das gilt nicht nur von Blättern mit geringer, sondern in vielen Fällen auch mit hoher Auflage. Denn der Ertrag ist nicht immer von der Auflage abhängig. Einzelne gut fundierte Unternehmungen würden in ihrem Bestande nicht gefährdet, umso mehr die große Menge der übrigen Betriebe. Daß aber überall schließlich der Versuch gemacht werden müßte, den Stempel auf die Inserenten abzuwälzen, versteht sich von selbst. Das würde den Großen gelingen, und somit wären die Inserenten die Leidtragenden; die kleineren Betriebe aber würden teils durch die Einschränkung des Inserierens überhaupt, teils durch die Unmöglichkeit der Abwälzung dem Ruin überliefert.

Durch eine Abwälzung der Steuer auf die Inserenten würden die Erwerbszweige getroffen, die eine Belastung durchaus nicht vertragen können, die kleineren, mittleren und zum Teil auch großen Geschäfte, die ihr Absatzgebiet in der breiten Masse des Publikums suchen, und die im Werden begriffenen geschäftlichen Existenzen, die auf das Inserieren angewiesen sind. Namentlich letzterer Umstand kann nicht genug hervorgehoben werden, da das geschäftslebensfeindliche Prinzip einer Inseratensteuer dadurch besonders beleuchtet wird.

Eine Inseratensteuer bedeutet in dieser Hinsicht nichts weniger als die Besteuerung »des Versuchs eines einzuleitenden Geschäfts«. Wenn ein Geschäftsmann seine Ware anzeigt, um sie anzubringen, so ist es doch einfach widersinnig, diesen Versuch, ein Geschäft zu machen, schon von vornherein mit einer Steuer zu belegen. Das heißt nichts andres, als das Inslebentreten neuer geschäftlicher Existenzen unterbinden zu wollen, und zeigt die wirtschaftsfeindliche Tendenz einer Anzeigensteuer. Daß eine Inseratensteuer kultur- und bildungsfeindlich ist, braucht kaum hervorgehoben zu werden, nachdem der alte Zeitungstempel von der Gesetzgebung als kultur- und bildungsfeindlich aufgehoben worden ist. Die Zeitung muß eben als Ganzes betrachtet werden, und es ist, wie oben ausgeführt, ganz unmöglich, daß die gewaltigen Summen, die zur Besoldung des Redaktions-, Expeditions- und Druckpersonals, zur Bezahlung der Honorare für Mitarbeiter, Telegrammgebühren usw. nötig sind, gedeckt werden können, ohne daß entsprechende Einnahmen aus dem Anzeigenteil zur Verfügung stehen. Wer eine Inseratensteuer befürwortet, kann nur die Bedeutung der Presse für das politische, wirtschaftliche und geistige Leben bekämpfen wollen, und deshalb ist es einfach unglaublich, daß eine Majorität der Volksvertretung für ein solches Projekt zu haben sein könnte.

Zum Firmenrecht. Rechtsprechung des Reichsgerichts. —

Handelsgesetzbuch § 37; Pariser Konvention 8. Die Klage aus § 37 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs auf Unterlassung der Führung einer nach § 18 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs unzulässigen Firma kann von dem Angehörigen eines ausländischen Verbandsstaates auf Grund des Artikels 8 der Pariser Konvention auch dann erhoben werden, wenn die Firmenführung schon vor dem 1. Mai 1903 begonnen hat. (RG., 30. April 1904. Unlaut. Wettbewerb. Bd. 4, S. 48.)

Handelsgesetzbuch § 37. Eine Firma, der von einer andern Firma das Recht zum ausschließlichen Vertrieb der Waren derselben in einem bestimmten Bezirk übertragen worden ist, nicht aber auch das Recht zum Gebrauche dieser anderen Firma, kann